

## ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

1/SN-272/ME

Gerhard Zeiler  
Generalsekretär

Präsidium des Nationalrats

Parlament  
1010 Wien

Re trifft GESETZENTWURF  
Z. GE/90

Datum: 10. JAN. 1990

Verteilt 12. Jan. 1990 Rosewagen

n. Bauer

Wien, 3.1.1990  
Ta9/b58

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltsgesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Frau Präsidentin!  
Sehr geehrter Herr Präsident!

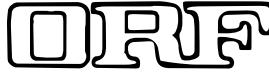
Unter Bezugnahme auf die dem Österreichischen Rundfunk seitens des Bundesministeriums für Justiz zugegangene Einladung zur allfälligen Erstattung einer Stellungnahme zu dem eingangs näher bezeichneten Gesetzesvorhaben übermitte ich Ihnen in der Beilage in 25-facher Ausfertigung die vom Österreichischen Rundfunk abgegebene Äußerung.

Ich verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Gerhard Zeiler

Beilage



ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

Österreichischer Rundfunk, 1136 Wien

Bundesministerium für  
Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

1136 Wien, Würzburggasse 30

Telefon: (0222) 82 91 -

Durchwahl

Fernschreiber: 1-336012~~5~~00

Telefax: (0222) 82 91/2200

Telegammadresse: ORF - Wien

DVR.: 0066915

Unser Zeichen

Wien, den

GRA/FS/Ta 3.1.1990  
Ta9/b52

GZ 578.008/1-II 1/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anhaltung in Untersuchungshaft, das Strafvollzugsgesetz und das Krankenanstaltengesetz geändert werden (Strafprozeß- und Strafvollzugsgesetznovelle 1990);  
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem gegenständlichen gesetzgeberischen Vorhaben.

In § 188f Abs 1 Z 2 lit c StPO des Entwurfes ist in dem dort genannten Zusammenhang vom "Empfang von Rundfunk- oder Fernseh-sendungen" die Rede.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, daß im Hinblick auf bisher vom Gesetzgeber gewählte Termini die vorliegende Formulierung eine zusätzliche Begriffskategorie einführen würden.

Das Rundfunkrecht, insbesondere das Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI 1974/396, das darauf basierende Rundfunkgesetz, zuletzt idF BGBI 1987/606, aber auch das Urheberrechtsgesetz, zuletzt idF BGBI 1989/612, verstehen unter "Rundfunk" sowohl "Hörfunk" als auch "Fernsehen" (vgl. insbesondere § 3 Abs 1 RFG). Aber auch das MedienG (vgl. insbesondere § 46 Abs 2) folgt diesem Begriffsverständnis. Das Fernmelderecht hingegen verwendet für die Begriffe "Hörfunk" und "Fernsehen" im Sinne der vorerwähnten Bestimmungen die des "Rundfunk" bzw. "Fernsehrundfunk" (vgl. § 1 Rundfunkverordnung, zuletzt idF des Bundesgesetzes BGBI 1978/338).

- 2 -

Um, wie schon ausgeführt, eine weitere Kategoriebildung zu vermeiden, wird angeregt, der überwiegenden Systematik des Rundfunkrechtes, Urheberrechtes aber auch Medienrechtes zu folgen und die angesprochene lit c des geplanten § 188f Abs 1 Z 2 StPO entweder zu formulieren:

"c) Empfang von Rundfunksendungen (Hörfunk und Fernsehen)"

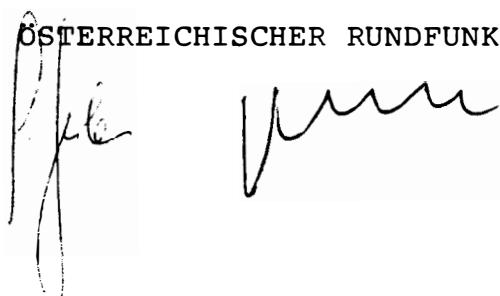
oder

"c) Empfang von Hörfunk- oder Fernsehsendungen".

Wir verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

A handwritten signature consisting of two parts. On the left, the name 'Gerhard Zeiler' is written in a cursive script. To its right, the name 'Dr. Prochaska' is also written in a cursive script. The signature is written in black ink on a white background.

(Gerhard Zeiler) (ppa.Dr.Prochaska)